

EBA/GL/2020/05

06.05.2020

Leitlinien

betreffend Kreditrisikominderung für
Institute, die den IRB-Ansatz
einschließlich eigener LGD-Schätzungen
anwenden

1. Einhaltung der Vorschriften und Meldepflichten

Status dieser Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 erlassen wurden.¹ Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
2. Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Zuständige Behörden im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sollten die an sie gerichteten Leitlinien in geeigneter Weise (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren) in ihre Aufsichtspraktiken integrieren, einschließlich der Leitlinien, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

Meldepflichten

3. Nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 28.10.2020 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Mitteilung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständige Behörde den Anforderungen nicht nachkommt. Die Mitteilungen sind unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2020/05“ zu senden. Die Meldungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer Behörde zu übermitteln. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.
4. Die Mitteilungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 auf der Website der EBA veröffentlicht.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

2. Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

2.1 Gegenstand

5. Diese Leitlinien präzisieren die Anforderungen an die Verwendung von Kreditrisikominderung gemäß den einschlägigen Bestimmungen von Teil 3 Titel II Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nach Maßgabe von Artikel 108 Absatz 2 dieser Verordnung. Diese Leitlinien leiten sich auch vom finalen Entwurf der technischen Regulierungsstandards der EBA zur IRB-Bewertungsmethode, EBA/RTS/2016/03 (RTS on IRB assessment methodology) vom 21. Juli 2016 her.²

2.2 Anwendungsbereich

6. Diese Leitlinien gelten in Bezug auf den IRB-Ansatz gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und insbesondere für Institute, denen die Verwendung eigener Schätzungen der LGD gemäß Artikel 143 dieser Verordnung erlaubt wurde.
7. Diese Leitlinien präzisieren insbesondere die Anerkennung einer Absicherung ohne Sicherheitsleistung (entsprechend der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Ziffer 59 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) gemäß Artikel 160 Absatz 5, Artikel 161 Absatz 3, Artikel 163 Absatz 4, Artikel 164 Absatz 2 und Artikel 183 dieser Verordnung sowie die Anerkennung einer Besicherung mit Sicherheitsleistung (entsprechend der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Ziffer 58 dieser Verordnung) gemäß den Artikeln 166 und 181 dieser Verordnung.

2.3 Adressaten

8. Diese Leitlinien gelten für zuständige Behörden im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie für Finanzinstitute im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010.

2.4 Begriffsbestimmungen

9. Sofern nicht anders angegeben, haben die in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, der Richtlinie 2013/36/EU und den EBA-Leitlinien für die PD-Schätzung, die LGD-Schätzung und die Behandlung von ausgefallenen Risikopositionen (EBA/GL/2017/16) verwendeten und definierten Begriffe in diesen Leitlinien dieselbe Bedeutung.

² Bezugnahmen auf die Artikel der technischen Regulierungsstandards zur IRB-Bewertungsmethode (RTS on IRB assessment methodology) werden durch Bezugnahmen auf die Delegierte Verordnung ersetzt, in welcher der finale Entwurf der EBA für die technischen Regulierungsstandards zur IRB-Bewertungsmethode angenommen wird, wenn diese Verordnung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird.

3. Umsetzung

3.1 Beginn der Anwendung

10. Diese Leitlinien gelten ab dem 1. Januar 2022. Die Institute sollten die Anforderungen dieser Leitlinien bis zu diesem Zeitpunkt in ihren Ratingsystemen aufnehmen, die zuständigen Behörden können den zeitlichen Ablauf dieses Übergangs jedoch nach ihrem Ermessen beschleunigen.

4. Allgemeine Bestimmungen

11. Gemäß Artikel 108 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 dürfen Institute, die den IRB-Ansatz durch Verwendung ihrer eigenen LGD-Schätzungen gemäß Artikel 143 Absatz 2 dieser Verordnung anwenden, eine Kreditrisikominderung gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 3 dieser Verordnung anerkennen. Institute dürfen eine Kreditrisikominderung gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anerkennen, wenn auf diese Anforderungen in Teil 3 Titel II Kapitel 3 dieser Verordnung verwiesen wird, und im Einklang mit diesen Leitlinien.
12. Für die Zwecke des Artikels 181 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sollte jeder Verweis auf den Begriff „Sicherheit“ als Verweis auf eine Besicherung mit Sicherheitsleistung mit Ausnahme der in Artikel 166 Absatz 2 und Artikel 166 Absatz 3 dieser Verordnung genannten Besicherung mit Sicherheitsleistung verstanden werden. Dies beinhaltet insbesondere eine Besicherung mit Sicherheitsleistung mit Ausnahme von Netting-Rahmenvereinbarungen oder Netting von Bilanzpositionen. Die Wirkung der Kreditrisikominderung von Netting-Rahmenvereinbarungen und Netting von Bilanzpositionen spiegelt sich im Risikopositionswert wider. Deshalb können Institute für die Risikopositionsarten, für die sie die Erlaubnis zur Verwendung eigener Schätzungen der LGD erhalten haben, eine Besicherung mit Sicherheitsleistung gemäß Artikel 181 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nur anerkennen, wenn die Besicherung nicht bereits im Risikopositionswert für die in Artikel 166 dieser Verordnung genannten Fälle und in Einklang mit Absatz 13 anerkannt worden ist.
13. Die Wirkung der Kreditrisikominderung von Netting von Bilanzpositionen sollte im Risikopositionswert gemäß Artikel 166 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anerkannt und die Wirkung der Kreditrisikominderung von Netting-Rahmenvereinbarungen sollte im Risikopositionswert gemäß Artikel 166 Absatz 2 dieser Verordnung anerkannt werden. Bei der Anerkennung der Wirkungen von Netting von Bilanzpositionen und Netting-Rahmenvereinbarungen sollten die Institute alle Anforderungen bezüglich dieser Techniken,

die in Teil 3 Titel II Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegt werden, berücksichtigen, einschließlich der Kriterien der Anerkennungsfähigkeit und der Methoden für die Anerkennung der Wirkung der Risikominderung dieser Instrumente.

14. Für die Risikopositionsarten, für die sie die Erlaubnis zur Verwendung eigener Schätzungen der LGD erhalten haben, sollten die Institute die Wirkung der Absicherung ohne Sicherheitsleistung gemäß Artikel 160 Absatz 5, Artikel 161 Absatz 3, Artikel 164 Absätze 2 und 3 und Artikel 183 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anerkennen.
15. Die Institute können eine Kreditversicherung gemäß Absatz 14 anerkennen, wenn die zugehörigen Techniken der Kreditrisikominderung als Absicherung ohne Sicherheitsleistung gemäß der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 59 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 eingestuft werden können. Insbesondere können die Institute die Kreditversicherung gemäß Artikel 183 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und Artikel 183 Absatz 2 oder Artikel 183 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anerkennen, je nachdem, ob die Kreditversicherung tatsächlich wie eine Garantie oder wie ein Kreditderivat wirkt.
16. Die Behandlung von Beurteilungen von Dritten, die in den Absätzen 62 bis 64 der EBA-Leitlinien für die PD- und LGD-Schätzung dargelegt wird, sollte unter Berücksichtigung der Definition von Kreditrisikominderung gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 57 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht als Methode für die Anerkennung der Wirkung der Kreditrisikominderung betrachtet werden und ist nicht abgedeckt vom Geltungsbereich dieser Leitlinien. Insbesondere bezieht sich die in Absatz 62 Buchstabe a dieser Leitlinien genannte angemessene Garantie auf eine Art von vertraglicher Unterstützung, die dem Schuldner von einem Dritten bereitgestellt wird und die somit nicht eine von einem Institut im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummern 57 und 59 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verwendete Kreditrisikominderungstechnik darstellt.

5. Anforderungen an die Anerkennungsfähigkeit

5.1 Anforderungen an die Anerkennungsfähigkeit für eine Besicherung mit Sicherheitsleistung

17. Gemäß Artikel 181 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sollten die Institute für die Zwecke der Festlegung interner Anforderungen an die Rechtssicherheit, die im Großen und Ganzen mit denen in Teil 3 Titel II Kapitel 4 Abschnitt 3 dieser Verordnung in Einklang stehen, insoweit bei den LGD-Schätzungen Sicherheiten berücksichtigt werden, sicherstellen, dass die Sicherungsvereinbarung, unter der eine Sicherheit gestellt wird, in allen relevanten Rechtsräumen rechtswirksam und durchsetzbar ist und dem Institut das Recht gibt, die Sicherheit innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu verwerten oder wieder in Besitz zu

nehmen, einschließlich im Falle des Ausfalls, des Konkurses oder der Insolvenz des Schuldners und gegebenenfalls des Sicherheitenverwahrers.

18. Gemäß Artikel 181 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sollten die Institute für die Zwecke der Festlegung interner Anforderungen für die Bewertung von Sicherheiten, die im Großen und Ganzen mit denen in Teil 3 Titel II Kapitel 4 Abschnitt 3 dieser Verordnung in Einklang stehen, insoweit bei LGD-Schätzungen Sicherheiten berücksichtigt werden, sicherstellen, dass folgende Bedingungen erfüllt sind:

(a) Die für die Neubewertung der Sicherheit geltenden Regeln, einschließlich der Methoden und Häufigkeit einer Überprüfung des Werts der Sicherheit, stehen für jede Art der Sicherheit in Einklang und sind in den internen Richtlinien des Instituts festgelegt;

(b) ist der Markt erheblichen Schwankungen ausgesetzt, findet diese Überprüfung häufiger statt.

19. Für die Zwecke von Artikel 55 der technischen Regulierungsstandards zur IRB-Bewertungsmethode (RTS on IRB assessment methodology) und zur Sicherstellung der Einhaltung der allgemeinen Grundsätze zur Rechtssicherheit und Bewertung von Sicherheiten in den Absätzen 17 und 18 sollten die gemäß Artikel 181 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 von den Instituten festgelegten internen Anforderungen an die Rechtssicherheit und Bewertung von Sicherheiten vollständig mit den folgenden Anforderungen von Teil 3 Titel II Kapitel 4 Abschnitt 3 dieser Verordnung in Einklang stehen:

(a) Für Finanzsicherheiten sollten sie mit Artikel 207 Absatz 3 und Artikel 207 Absatz 4 Buchstabe d dieser Verordnung in Einklang stehen.

(b) Für Immobiliensicherheiten und Leasingrisikopositionen, die als besichert angesehen werden und wo das Leasingobjekt eine Immobilie ist, sollten sie mit Artikel 208 Absatz 2 und Artikel 208 Absatz 3 dieser Verordnung in Einklang stehen.

Für die Zwecke der Bewertung einer Immobiliensicherheit und Überprüfung ihres Werts unter den in Artikel 208 Absatz 3 Buchstabe b dieser Verordnung festgelegten Bedingungen sollten die Institute Folgendes sicherstellen:

(i) Die Immobiliensicherheit wird von einem unabhängigen Sachverständigen zum oder unter Marktwert bewertet. In Mitgliedstaaten, deren Rechts- und Verwaltungsvorschriften strenge Vorgaben für die Bemessung des Beleihungswerts setzen, kann die Immobilie stattdessen von einem unabhängigen Sachverständigen zum oder unter Beleihungswert bewertet werden. Die Institute sollten verlangen, dass der unabhängige Sachverständige bei der Bestimmung des Beleihungswerts spekulative Elemente außer Acht lässt.



- (ii) Der unabhängige Sachverständige dokumentiert den Markt- oder Beleihungswert auf transparente und klare Weise.
 - (iii) Der Wert der Sicherheit ist der Markt- oder Beleihungswert, der gegebenenfalls aufgrund der Ergebnisse der Überprüfung und eventueller vorrangiger Forderungen auf die Immobilie herabgesetzt wird.
 - (iv) Der unabhängige Sachverständige sollte über die zur Durchführung einer solchen Bewertung erforderlichen Qualifikationen, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen und von der Kreditvergabeentscheidung unabhängig sein. Sofern ein Mitarbeiter des Instituts sämtliche der vorstehend genannten Bedingungen erfüllt, kann der Mitarbeiter als unabhängiger Sachverständiger betrachtet werden.
- (c) Für Forderungen sollten sie mit Artikel 209 Absatz 2 dieser Verordnung in Einklang stehen. Der Wert der Forderungen sollte der Forderungsbetrag sein.
- (d) Für sonstige Sachsicherheiten und als besichert betrachteten Leasingforderungen in Fällen, in denen das Leasingobjekt keine Immobilie ist, sollten sie mit Artikel 210 Buchstaben a und g dieser Verordnung in Einklang stehen. Für die Zwecke der Durchführung einer Bewertung und Neubewertung der Sicherheit gemäß Artikel 210 Buchstabe g dieser Verordnung sollten die Institute die Sachsicherheit zum Marktwert bewerten, bei dem es sich um den geschätzten Betrag handelt, zu dem die Sicherheit am Tag der Bewertung im Rahmen eines zu marktüblichen Konditionen geschlossenen Geschäfts vom Besitz eines veräußerungswilligen Verkäufers in den Besitz eines kaufwilligen Käufers übergehen dürfte.
- (e) Für andere Besicherungen mit Sicherheitsleistung sollten sie mit Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 212 Absatz 2 Buchstabe f dieser Verordnung in Einklang stehen.
20. Für die Zwecke von Absatz 17 sollten die Institute ein Rechtsgutachten einholen, das die Rechtswirksamkeit und Durchsetzbarkeit der Sicherungsvereinbarung in allen relevanten Rechtsräumen bestätigt. Das Rechtsgutachten sollte
- (a) mindestens für jede Art von Sicherungsvereinbarung erstellt werden und
 - (b) in schriftlicher Form von einem Rechtsberater bereitgestellt werden. Wenn der Rechtsberater ein Mitarbeiter des Instituts ist, sollte der Rechtsberater unabhängig von der Kreditvergabeentscheidung sein, die für die Eröffnung und Verlängerung der betreffenden Risikopositionen zuständig ist.
21. Für die Zwecke des Absatzes 20 können die Institute auf ein einzelnes Rechtsgutachten, das mehrere Sicherungsvereinbarungen abdeckt, zurückgreifen, sofern sich dieses auf dasselbe anwendbare Recht bezieht. Institute sollten ein zusätzliches Rechtsgutachten einholen, das sich

auf jedwede wesentliche Änderung der Bestimmungen der Sicherungsvereinbarung bezieht, welche sich auf die Rechtswirksamkeit und Durchsetzbarkeit der konkreten Sicherungsvereinbarung auswirken könnte. Mindestens sind Änderungen an dem für die Sicherungsvereinbarungen anwendbaren Rechtsrahmen und die Anwendung der Sicherungsvereinbarung auf andere Risikopositionsarten oder auf Schuldner, die in anderen Risikopositionsklassen eingestuft sind, oder die Anwendung auf andere Arten von Schuldnern, d. h. natürliche Personen oder juristische Personen, stets als Fälle einer wesentlichen Änderung der Bestimmungen der Sicherungsvereinbarung zu betrachten.

22. Für die Zwecke des Absatzes 20 können Institute auf ein einzelnes Rechtsgutachten, das mehrere Rechtsräume abdeckt, zurückgreifen. Insbesondere wenn internationale Regelungen in Form von internationalem Recht oder einer anderen Form einer internationalen Vereinbarung bestehen, kann das Rechtsgutachten einige oder alle Rechtsräume umfassen, in denen diese Regelungen übernommen werden. In diesem Fall sollte das Rechtsgutachten mindestens
- (a) prüfen, ob die Regelungen die Rechtswirksamkeit und Durchsetzbarkeit der Sicherheit in allen Rechtsräumen, in denen die Regelungen anwendbar sind, sicherstellen;
 - (b) alle Rechtsräume, in denen die Regelungen anwendbar sind, eindeutig bestimmen;
 - (c) alle Formen von Sicherheiten, die den Regelungen unterliegen, eindeutig bestimmen.
23. Institute sollten die Einholung des Rechtsgutachtens oder der Rechtsgutachten gemäß Absatz 20 sicherstellen, in dem bzw. in denen bestätigt wird, dass die Sicherungsvereinbarung, unter der einem Institut eine sonstige Sachsicherheit gestellt wird, mindestens in den folgenden Rechtsräumen rechtswirksam und durchsetzbar ist:
- (a) der Rechtsraum, dessen Recht für die Sicherungsvereinbarung gilt;
 - (b) sofern ein öffentliches Register für die Art der Sicherheit besteht, der Rechtsraum, in dem die Sicherheit registriert ist; anderenfalls der Rechtsraum, in dem der Eigentümer der Sicherheit seinen eingetragenen Geschäftssitz oder seinen Wohnsitz hat, sofern der Eigentümer der Sicherheit eine natürliche Person ist;
 - (c) sofern für eine bestimmte Sicherheit für relevant befunden, die Rechtsräume, in denen das Institut und der Schuldner ihren Sitz haben; wenn der Schuldner eine natürliche Person ist, in jedem Fall der Rechtsraum ihres Wohnsitzes;
 - (d) der Rechtsraum, in dem es am wahrscheinlichsten ist, dass die Verwertung der Sicherheit durchgeführt werden würde, sollte dies erforderlich sein;
 - (e) jeder andere Rechtsraum, sofern dieser für eine bestimmte Sicherheit für relevant befunden wird.

5.2 Anforderungen an die Anerkennungsfähigkeit einer Absicherung ohne Sicherheitsleistung

24. Für die Zwecke des Artikels 183 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sollten Institute ein Rechtsgutachten einholen, das bestätigt, dass die Absicherung ohne Sicherheitsleistung in allen relevanten Rechtsräumen rechtswirksam und durchsetzbar ist. Dieses Rechtsgutachten sollte
- (a) mindestens für jede Art von Absicherung ohne Sicherheitsleistung erstellt werden und
 - (b) in schriftlicher Form von einem Rechtsberater bereitgestellt werden. Wenn der Rechtsberater ein Mitarbeiter des Instituts ist, sollte der Rechtsberater unabhängig von der Kreditvergabeentscheidung sein, die für die Eröffnung und Verlängerung der betreffenden Risikopositionen zuständig ist.
25. Für die Zwecke des Absatzes 24 können die Institute auf ein einzelnes Rechtsgutachten zur Stützung mehrerer Vereinbarungen einer Absicherung ohne Sicherheitsleistung zurückgreifen, sofern sich dieses auf dasselbe anwendbare Recht bezieht. Die Institute sollten ein zusätzliches Rechtsgutachten einholen, das sich auf jedwede wesentliche Änderung der Bestimmungen des Vertrags bezieht, welche sich auf die Rechtswirksamkeit und Durchsetzbarkeit der Vereinbarung der konkreten Absicherung ohne Sicherheitsleistung auswirken könnte. Mindestens sind Änderungen an dem für die Vereinbarung der Absicherung ohne Sicherheitsleistung anwendbaren Rechtsrahmen und die Anwendung einer solchen Vereinbarung der Absicherung ohne Sicherheitsleistung auf andere Risikopositionsarten oder die Verwendung von Garantiegebern, die in andere Risikopositionsklassen eingestuft sind, oder die Anwendung auf andere Arten von Garantiegebern, d.h. natürliche oder juristische Personen, stets als Fälle einer wesentlichen Änderung der Bestimmungen des Vertrags zu betrachten.

6. Wirkung der Kreditrisikominderung

6.1 Wirkung einer Besicherung mit Sicherheitsleistung

26. Institute können die Wirkung einer Kreditrisikominderung von einer Besicherung mit Sicherheitsleistung mit Ausnahme von Netting-Rahmenvereinbarungen und Netting von Bilanzpositionen gemäß den Ausführungen in Absatz 12 für die Zwecke des Artikels 181 Absatz 1 Buchstaben c bis g der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anerkennen.
27. Für die Zwecke der Anerkennung der Wirkung einer Kreditrisikominderung von Netting-Rahmenvereinbarungen gemäß Artikel 166 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sollten Institute für die Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge und der erwarteten Verlustbeträge den vollständig angepassten Risikopositionswert (E^*) verwenden, der gemäß Artikel 220 Absatz 3 oder Artikel 221 Absatz 6 dieser Verordnung berechnet wurde.
28. Für die Zwecke der Anerkennung der Wirkung einer Kreditrisikominderung von Netting von Bilanzpositionen gemäß Artikel 166 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sollten Institute für die Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge und der erwarteten Verlustbeträge den Risikopositionswert (E^*) verwenden, der gemäß Artikel 223 Absatz 5 dieser Verordnung berechnet wurde.
29. Für die Zwecke der LGD-Schätzung gemäß Artikel 181 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und gemäß Absatz 131 der EBA-Leitlinien für die PD- und LGD-Schätzung sollten Institute die tatsächliche LGD für jede von einer Netting-Rahmenvereinbarung oder von einem Netting von Bilanzpositionen abgedeckte Risikoposition als das Verhältnis zwischen dem wirtschaftlichen Verlust und dem ausstehenden Betrag der Verbindlichkeit zum Zeitpunkt des Ausfalls, der als E^* gemäß Absatz 27 oder Absatz 28 berechnet wird, berechnen. Institute sollten den wirtschaftlichen Verlust auf der Grundlage dieses ausstehenden Betrags berechnen und es sollten keine Zahlungsströme aus dem Netting als Rückflüsse nach dem Ausfall in den wirtschaftlichen Verlust einbezogen werden. In Einklang mit Absatz 131 der EBA-Leitlinien für die PD- und LGD-Schätzung ist es jedoch wichtig, daran zu erinnern, dass der ausstehende Betrag der Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt des Ausfalls, der als E^* berechnet wird, jeglichen Kapitalbetrag sowie jegliche Zinsen oder Gebühren enthalten sollte.
30. Für die Zwecke der Anerkennung der Wirkung der Kreditrisikominderung von Sicherheiten gemäß Artikel 181 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sollten die von Instituten festgelegten Kriterien für die Anpassung von LGD-Schätzwerten
 - (a) nicht zu einer Verringerung der LGD-Schätzwerte führen, wenn die Sicherheit eine Verbindlichkeit des Schuldners ist, die der Verbindlichkeit des Schuldners gegenüber dem Institut nachrangig oder gleichrangig ist;

- (b) für andere als erstrangige Forderungen die Wirkung der nachrangigen Position des Instituts hinsichtlich der Sicherheit auf die LGD-Schätzwerte berücksichtigen;
- (c) für sonstige Sachsicherheiten den wahrscheinlichen Standort der Sicherheit während der Laufzeit des Darlehens und den Einfluss, den dieser darauf haben könnte, dass die Institute möglicherweise nicht in der Lage sein werden, rasch auf die Sicherheiten zuzugreifen und sie zu verwerten, gemäß Artikel 181 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, berücksichtigen.

6.2 Wirkung einer Absicherung ohne Sicherheitsleistung

31. Die Institute können die Wirkung der Kreditrisikominderung von einer Absicherung ohne Sicherheitsleistung durch Verwendung einer der folgenden Methoden anerkennen:

- (a) Anpassung der PD- oder LGD-Schätzungen gemäß Artikel 160 Absatz 5, Artikel 161 Absatz 3 und Artikel 164 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf der Grundlage der von den Instituten festgelegten Kriterien gemäß Artikel 183 Absatz 2 und Artikel 183 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 insbesondere durch Verwendung eines der folgenden Ansätze:
 - (i) ungeachtet des für vergleichbare direkte Risikopositionen gegenüber dem Garantiegeber angewandten Ansatzes, eine Anpassung von Ratingstufen, Risikopools oder LGD-Schätzwerten, einschließlich LGD in-default und EL_{BE} , durch Berücksichtigung der Absicherung ohne Sicherheitsleistung bei der Schätzung der Risikoparameter entsprechend den weiteren Ausführungen in diesen Leitlinien (der Modellierungsansatz);
 - (ii) wenn vergleichbare direkte Risikopositionen gegenüber dem Garantiegeber nach dem IRB-Ansatz mit oder ohne eigene Schätzung der LGD und Umrechnungsfaktoren behandelt werden oder würden, Substitution sowohl der PD- als auch der LGD-Risikoparameter der zugrunde liegenden Risikoposition durch die entsprechende PD und LGD einer vergleichbaren direkten Risikoposition gegenüber dem Garantiegeber entsprechend den weiteren Ausführungen in diesen Leitlinien (der Risikoparametersubstitutionsansatz);
 - (iii) ungeachtet des für vergleichbare direkte Risikopositionen gegenüber dem Garantiegeber angewandten Ansatzes, eine Anpassung von Ratingstufen, Risikopools oder LGD-Schätzwerten, einschließlich LGD in-default und EL_{BE} , bei der Anwendung von Risikoparametern durch Abänderungen des Zuordnungsprozesses zu Ratingstufen gemäß Artikel 172 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und Abschnitt 8.2 der EBA-Leitlinien für die PD- und LGD-Schätzung (die Abänderung);

- (b) wenn das Institut den Standardansatz für vergleichbare direkte Risikopositionen gegenüber dem Garantiegeber anwendet und die Wirkung der Kreditrisikominderung von einer Absicherung ohne Sicherheitsleistung in den PD- und LGD-Schätzungen nicht gemäß Buchstabe a anerkennt, Verwendung des Risikogewichts, das nach dem Standardansatz aufgrund der Bestimmungen des Artikels 183 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anwendbar ist (der Risikogewichtssubstitutionsansatz);
 - (c) Berechnung des risikogewichteten Positionsbetrags gemäß Artikel 153 Absatz 3, Artikel 154 Absatz 2, Artikel 161 Absatz 4 und Artikel 164 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (die Behandlung des Doppelausfalls).
- 32. Institute sollten über klare Richtlinien für die Bewertung der Wirkung einer Absicherung ohne Sicherheitsleistung auf die Risikoparameter verfügen. Die Richtlinien sollten mit ihren internen Risikomanagementpraktiken in Einklang stehen und die Anforderungen gemäß Artikel 183 Absatz 2 und Artikel 183 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie die in diesen Leitlinien präzisierten Anforderungen widerspiegeln. Institute sollten in diesen Richtlinien klar festlegen, welche der in Absatz 31 beschriebenen spezifischen Methoden für jedes einzelne Ratingsystem verwendet wird, und diese Richtlinien im Verlauf der Zeit konsistent anwenden.
- 33. Eine Absicherung ohne Sicherheitsleistung, die nicht den Anforderungen an die Anerkennungsfähigkeit von Garantiegebern und Garantien gemäß Artikel 183 Absatz 1 und Artikel 183 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und gemäß Abschnitt 5.2 dieser Leitlinien entspricht, sollte nicht unter Verwendung einer der in Absatz 31 genannten Methoden anerkannt werden. Für die Zwecke der LGD-Schätzung sollten die Zahlungsströme, die aus der Inanspruchnahme der nicht anererkennungsfähigen Absicherung ohne Sicherheitsleistung eingegangen sind, so behandelt werden, als ob sie ohne die Geltendmachung der Absicherung ohne Sicherheitsleistung eingegangen wären. Ungeachtet dieser Behandlung sollten Institute Informationen über die Quelle der Zahlungsströme in Zusammenhang mit nicht anererkennungsfähigen Absicherungen ohne Sicherheitsleistung erfassen und diese entsprechend zuordnen. Die Institute sollten die Höhe der Zahlungsströme sowie den Umfang, in welchem die entsprechenden Arten von Absicherungen ohne Sicherheitsleistung verwendet werden, regelmäßig überwachen. Gegebenenfalls sollten Institute angemessene Anpassungen vornehmen, um Verzerrungen in den PD- und LGD-Schätzungen zu vermeiden.
- 34. Wenn Institute den in Absatz 31(a)(i) dargelegten Modellierungsansatz anwenden, sollten sie prüfen und gegebenenfalls in konservativer Weise in den LGD-Schätzungen die folgenden Elemente berücksichtigen:
 - (a) etwaige Währungsinkongruenzen zwischen der zugrunde liegenden Verbindlichkeit und der Absicherung ohne Sicherheitsleistung;

- (b) der Umfang, in dem die Fähigkeit des Garantiegebers zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung unter der Vereinbarung über die Absicherung ohne Sicherheitsleistung mit der Fähigkeit des Schuldners zur Rückzahlung korreliert ist;
 - (c) der Status des Garantiegebers als ausgefallen und seine daraus resultierende verringerte Fähigkeit zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung unter der Absicherung ohne Sicherheitsleistung.
35. Wenn Institute den in Absatz 31(a)(i) dargelegten Modellierungsansatz anwenden, kann die Absicherung ohne Sicherheitsleistung als Risikofaktor in dem Ratingsystem berücksichtigt werden. Insbesondere kann dies darin bestehen:
- (a) alleinige Anpassung der LGD-Schätzungen entsprechend der Erfahrungswerte in der Vergangenheit in Zusammenhang mit der beobachteten Wirkung einer Kreditrisikominderung von einer Absicherung ohne Sicherheitsleistung auf die tatsächlichen LGDs, einschließlich tatsächlicher Erlöse und wesentlicher Kosten in Zusammenhang mit der Geltendmachung der Absicherung ohne Sicherheitsleistung;
 - (b) Anpassung sowohl der PD- als auch der LGD-Schätzungen, wenn Institute empirisch nachweisen können, dass das Vorliegen der Absicherung ohne Sicherheitsleistung eine Auswirkung auf die PD des Schuldners aufweist, und darlegen, dass die gleichzeitige Anpassung sowohl der PD- als auch der LGD-Schätzungen nicht zu Doppelzählungseffekten der Absicherung ohne Sicherheitsleistung oder einer Unterschätzung des erwarteten Verlustes führt.
- Die alleinige Anpassung der PD-Schätzungen sollte unter allen Umständen als nicht angemessen gelten.
36. Institute dürfen den in Absatz 31(a)(ii) dargelegten Risikoparametersubstitutionsansatz nur anwenden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- (a) Die Absicherung ohne Sicherheitsleistung ist nach den relevanten Kriterien für eine Absicherung ohne Sicherheitsleistung, ausgeführt in Teil 3 Titel II Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, anerkennungsfähig;
 - (b) das Institut kann begründetermaßen erwarten, dass die direkten Kosten der Geltendmachung der Absicherung ohne Sicherheitsleistung vernachlässigbar gegenüber dem durch die Absicherung ohne Sicherheitsleistung abgedeckten Betrag sind;
 - (c) der Garantiegeber ist im Status ‚nicht ausgefallen‘.

37. Wenn Institute den Risikoparametersubstitutionsansatz oder den Risikogewichtssubstitutionsansatz anwenden, die in Absatz 31(a)(ii) bzw. Absatz 31(b) dargelegt sind, sollten sie:



- (a) Informationen über die Merkmale und Entwicklung des Schuldners und der Risikoposition erfassen und speichern und diese Informationen bei der Schätzung der PD des Schuldners in Einklang mit den EBA-Leitlinien für die PD- und LGD-Schätzung verwenden;
 - (b) für die Zwecke des internen Risikomanagements direkte Risikopositionen gegenüber Garantiegebern getrennt von Absicherungen ohne Sicherheitsleistungen, die von diesen Adressen bereitgestellt werden, berücksichtigen;
 - (c) einen gesonderten Anwendungsbereich der LGD-Modelle definieren und das Risikogewicht für die Art der garantierten Risikopositionen oder Teile der Risikopositionen, deren PD- und LGD-Risikoparameter substituiert werden oder denen das Risikogewicht des Garantiegebers zugewiesen wird, getrennt berechnen. Für die garantierten Risikopositionen oder Teile der Risikopositionen, die im Anwendungsbereich des Risikoparametersubstitutionsansatzes oder des Risikogewichtssubstitutionsansatzes enthalten sind, müssen Institute eine andere LGD als die LGD der vergleichbaren direkten Risikoposition gegenüber dem Garantiegeber nicht schätzen, wenn sie den Risikoparametersubstitutionsansatz anwenden.
38. Für die Zwecke des Absatzes 37, falls eine gegebene Absicherung ohne Sicherheitsleistung die ursprüngliche Risikoposition nicht vollständig abdeckt, sollten Institute fähig sein, dem Teil der Risikoposition, der nicht von der gegebenen Absicherung ohne Sicherheitsleistung abgedeckt wird, die für die ursprüngliche Risikoposition anwendbaren PD- und LGD-Schätzwerte zuzuweisen, ohne die Wirkung der gegebenen Absicherung ohne Sicherheitsleistung anzuerkennen. Für die Zwecke der Berechnung der tatsächlichen LGD, die auf den von der Absicherung ohne Sicherheitsleistung nicht abgedeckten Teil der Risikoposition anwendbar ist, sollten Institute Zahlungsströme und Kosten in folgender Weise zuordnen:
- (a) Vom Garantiegeber eingegangene Zahlungsströme sollten dem garantierten Teil der Risikoposition zugewiesen werden, während Zahlungsströme, die von anderen Quellen stammen, dem Teil der Risikoposition zugewiesen werden sollten, der nicht von der Absicherung ohne Sicherheitsleistung abgedeckt ist. Im Fall von Risikopositionen, die auch von einer Besicherung mit Sicherheitsleistung profitieren, sollten gemäß Absatz 46 dieser Leitlinie die Zahlungsströme in Zusammenhang mit der Besicherung mit Sicherheitsleistung dem Teil der Risikoposition zugewiesen werden, der von dieser Besicherung mit Sicherheitsleistung abgedeckt ist.
 - (b) Indirekte Kosten sollten den verschiedenen Teilen der Risikoposition gemäß der Leitlinie in Absatz 113 der EBA-Leitlinien für die PD- und LGD-Schätzung zugeordnet werden.
 - (c) Direkte Kosten, die unmittelbar mit der Geltendmachung der Absicherung ohne Sicherheitsleistung in Verbindung stehen, sollten dem garantierten Teil der Risikopositionen zugewiesen werden, während sonstige direkte Kosten dem Teil der

Risikoposition zugewiesen werden sollten, der nicht von der Absicherung ohne Sicherheitsleistung abgedeckt ist. Im Fall von Risikopositionen, die zudem von einer Besicherung mit Sicherheitsleistung profitieren, sollten die direkten Kosten in Zusammenhang mit der Verwertung der Besicherung mit Sicherheitsleistung gemäß Absatz 46 dieser Leitlinie dem garantierten Teil der Risikoposition zugeordnet werden.

39. Wenn Institute den Risikoparametersubstitutionsansatz anwenden und der Schuldner ausgefallen ist, gilt Folgendes:
- (a) Das Risikogewicht des garantierten Teils der Risikoposition sollte das der vergleichbaren direkten Risikoposition gegenüber dem nicht-ausgefallenen Garantiegeber sein.
 - (b) Der erwartete Verlust des garantierten Teils der Risikoposition sollte der der vergleichbaren direkten Risikoposition gegenüber dem nicht-ausgefallenen Garantiegeber sein.
 - (c) Auch wenn der Garantiegeber im nicht-ausgefallenen-Status bleibt, sollte der garantierte Teil der Risikoposition für die Zwecke der Berechnung des IRB-Fehlbetrags oder IRB-Überschusses gemäß Artikel 159 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und Abschnitt 8.4 der EBA-Leitlinien für die PD- und LGD-Schätzung als ausgefallen betrachtet werden.
40. Wenn Institute den Risikoparametersubstitutionsansatz anwenden, sollten die anderen nach Artikel 185 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erforderlichen quantitativen Validierungsinstrumente einen Vergleich des erwarteten Verlustes von vergleichbaren direkten Risikopositionen gegenüber dem Garantiegeber mit den beobachteten Verlustquoten der zugrunde liegenden Risikopositionen oder Teile der Risikopositionen gegenüber ausgefallenen Schuldnern, die vor dem Zeitpunkt des Ausfalls als garantiert betrachtet wurden, beinhalten.
41. Wenn Institute die Risikoparameter in einzelnen Fällen anpassen, indem die Absicherung ohne Sicherheitsleistung unter Verwendung von Abänderungen gemäß Absatz 31(a)(iii) berücksichtigt wird, sollten die Institute begründen können, dass die Art und die Merkmale der Absicherung ohne Sicherheitsleistung nicht die Verwendung der in Absatz 31(a)(i), 31(a)(ii) oder 31(b) beschriebenen Methoden, welche die Wirkung der Kreditrisikominderung durch die Absicherung ohne Sicherheitsleistung widerspiegeln, erlauben.
42. Wenn Institute einen der in Absatz 31(a) beschriebenen Ansätze anwenden und die resultierenden Schätzwerte ein niedrigeres Risikogewicht ergeben als das Risikogewicht, das für eine ansonsten identische Risikoposition, für die das Institut über keine Absicherung ohne Sicherheitsleistung verfügt, anzuwenden wäre, darf das endgültige Risikogewicht nicht niedriger sein als das Risikogewicht einer vergleichbaren direkten Risikoposition gegenüber dem Garantiegeber gemäß Artikel 161 Absatz 3 und Artikel 164 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, d. h. die Risikogewichtsuntergrenze findet Anwendung.

43. Für die Zwecke der Anwendung des Risikoparametersubstitutionsansatzes und der Berechnung der Risikogewichtsuntergrenze, falls Institute von der zuständigen Behörde nicht die Erlaubnis erhalten haben, eigene LGD-Schätzungen gemäß Artikel 143 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 für vergleichbare direkte Risikopositionen gegenüber dem Garantiegeber zu verwenden, sollten Institute gemäß Artikel 161 Absatz 1 dieser Verordnung festgelegte LGD-Werte für die Herleitung der LGD einer vergleichbaren direkten Risikoposition gegenüber dem Garantiegeber verwenden.
44. Für die Zwecke der Anwendung des Risikoparametersubstitutionsansatzes und die Berechnung der Risikogewichtsuntergrenze sollte der Wert der Absicherung ohne Sicherheitsleistung der folgende sein:
- (a) Der Wert der Absicherung ohne Sicherheitsleistung sollte gemäß Artikel 233 und Artikel 239 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegt werden. Jede potenzielle Laufzeitinkongruenz sollte im angepassten Wert der Absicherung ohne Sicherheitsleistung gemäß Artikel 239 Absatz 3 dieser Verordnung berücksichtigt werden, während die Laufzeit von vergleichbaren direkten Risikopositionen gegenüber dem Garantiegeber dieselbe sein sollte wie die Laufzeit der Risikoposition gegenüber dem Schuldner.
 - (b) Wenn die Absicherung ohne Sicherheitsleistung den nach der Inanspruchnahme des Schuldners und gegebenenfalls anderer Formen der Kreditrisikominderung verbleibenden Wert der Risikoposition abdeckt, sollten Institute den Wert der Absicherung auf der Grundlage von Erfahrungswerten aus der Vergangenheit auf konservative Weise schätzen.
 - (c) Der Wert der Absicherung ohne Sicherheitsleistung, welche die Anforderungen von Artikel 215 Absatz 1 Buchstabe a Unterabsatz 2 oder Artikel 215 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllt, darf sich auf den Höchstbetrag belaufen, zu dessen Zahlung sich der Garantiegeber für den Fall verpflichtet hat, dass der Kreditnehmer ausfällt, seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder ein anderes festgelegtes Kreditereignis eintritt.
45. Institute sollten die Risikogewichtsuntergrenze in folgender Weise berechnen:
- (a) Wenn die Risikoposition von einer mehrfachen Absicherung ohne Sicherheitsleistung profitiert, wobei jede Absicherung andere Teile der Risikoposition absichert, sollten Institute die Risikogewichtsuntergrenze als risikopositionsgewichteten Durchschnitt der Risikogewichte vergleichbarer direkter Risikopositionen gegenüber den einzelnen Garantiegebern berechnen.
 - (b) Wenn die Risikoposition von einer mehrfachen Absicherung ohne Sicherheitsleistung profitiert, und wenn zwei oder mehr dieser Absicherungen denselben Teil der Risikoposition absichern, sollten Institute die Risikogewichtsuntergrenze für diesen Teil der Risikoposition als das niedrigste der Risikogewichte der jeweiligen vergleichbaren

direkten Risikoposition gegenüber dem Garantiegeber berechnen. Bei der Berechnung der jeweiligen Risikogewichte kann die jeweilige LGD der vergleichbaren direkten Risikoposition gegenüber den jeweiligen Garantiegebern die Wirkung der weiteren vorhandenen Absicherungen ohne Sicherheitsleistung berücksichtigen.

- (c) Wenn ein Teil der Risikoposition nicht von einer Absicherung ohne Sicherheitsleistung abgedeckt ist, sollten Institute diesem Teil der Risikoposition das Risikogewicht zuweisen, welches für eine solche Risikoposition gegenüber dem Schuldner ohne eine Absicherung ohne Sicherheitsleistung anwendbar ist; in diesem Fall sollten sie die Risikogewichtsuntergrenze als den risikopositionsgewichteten Durchschnitt des Risikogewichts, das für den von der Absicherung ohne Sicherheitsleistung abgedeckten Teil der Risikoposition anwendbar ist, und des Risikogewichts, das für den übrigen Teil der Risikoposition anwendbar ist, berechnen.
- (d) Für die Zwecke der Berechnung des risikopositionsgewichteten durchschnittlichen Risikogewichts gemäß den Buchstaben (a) und (c) sollte jedes Risikogewicht getrennt berechnet werden und mit dem jeweiligen Anteil des Risikopositionswerts gewichtet werden.

46. Für die Zwecke des Absatzes 45 und zur Anerkennung der Wirkung mehrfacher Kreditrisikominderungstechniken gemäß den in Absatz 31 dargelegten Ansätzen sollten sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- (a) Institute sollten über klare Richtlinien für die Zuweisung, Reihung und Anerkennung von Besicherungen mit Sicherheitsleistung und Absicherungen ohne Sicherheitsleistung verfügen, die mit dem internen Prozess der Einbringung und Sicherheitenverwertung in Einklang stehen.
- (b) Institute sollten die Wirkung derselben Kreditrisikominderung nicht doppelt anerkennen; beispielsweise sollte bei der Aufteilung der Besicherung mit Sicherheitsleistung zwischen dem Teil der Risikoposition, der von der Absicherung ohne Sicherheitsleistung abgedeckt ist, und dem Teil der Risikoposition, der nicht von der Absicherung ohne Sicherheitsleistung abgedeckt ist, keine doppelte Anerkennung der Besicherung mit Sicherheitsleistung zulässig sein.
- (c) Institute sollten die Ansätze einheitlich anwenden; deshalb gilt:
 - (i) Eine Aufteilung des Teils der Risikoposition, der von einer gegebenen Absicherung ohne Sicherheitsleistung abgedeckt ist, in zwei Teile und die Anwendung des Risikoparametersubstitutionsansatzes oder des Risikogewichtssubstitutionsansatzes auf einen Teil und die Anwendung des Modellierungsansatzes auf den anderen Teil sollten nicht zulässig sein.
 - (ii) In Fällen einer mehrfachen Absicherung ohne Sicherheitsleistung, die mindestens teilweise denselben Teil der Risikoposition abdeckt, sollten Institute geeignete Kriterien für die Auswahl festlegen, welche Absicherung ohne Sicherheitsleistung für die Zwecke der Substitution der Risikoparameter

zu verwenden ist. Solche Kriterien sollten in den von Instituten für die Anpassung der PD- und LGD-Schätzungen gemäß Absatz 38 festgelegten internen Richtlinien beschrieben werden. Unbeschadet Unterpunkt i) dürfen Institute den Teil der Risikoposition, der von einer gegebenen Absicherung ohne Sicherheitsleistung abgedeckt ist, in zwei Teile aufteilen und auf einen Teil den Risikoparametersubstitutionsansatz anwenden, während sie die Wirkung des übrigen Teils der gegebenen Absicherung ohne Sicherheitsleistung bei der Anwendung des Risikoparametersubstitutionsansatzes auf die übrigen vorhandenen Absicherungen ohne Sicherheitsleistung anerkennen; insbesondere kann die Wirkung der Risikominderung auf den übrigen Teil der gegebenen Absicherung ohne Sicherheitsleistung bei der LGD der vergleichbaren direkten Risikopositionen gemäß Absatz 47 berücksichtigt werden.

47. Für die Zwecke der Anerkennung der Wirkung der Kreditrisikominderung von mehrfachen Absicherungen, die infolge der von dem Institut gemäß Absatz 46 vorgenommenen Aufteilung denselben Teil einer Risikoposition abdecken, können Institute einen der in Absatz 31(a) dargelegten Ansätze verwenden. Insbesondere für die Zwecke der Anwendung des Risikoparametersubstitutionsansatzes und der Berechnung der Risikogewichtsuntergrenze sollten Institute die folgenden Methoden für die Herleitung der LGD einer vergleichbaren direkten Risikoposition gegenüber dem Garantiegeber verwenden, die die Wirkung der Kreditrisikominderung der zusätzlichen Absicherung beinhaltet:

- (a) Wenn vergleichbare direkte Risikopositionen gegenüber dem Garantiegeber in den Anwendungsbereich eines Ratingsystems fallen, für das das Institut keine vorherige Erlaubnis zur Verwendung eigener LGD-Schätzungen gemäß Artikel 143 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erhalten hat, sollte das Institut die in Artikel 161 Absatz 1 dieser Verordnung vorgesehenen LGD-Werte verwenden, die gegebenenfalls die Besicherung mit Sicherheitsleistung durch Anwendung der relevanten Anforderungen in Teil 3 Titel II Kapitel 4 dieser Verordnung widerspiegeln.
- (b) Wenn vergleichbare direkte Risikopositionen gegenüber dem Garantiegeber in den Anwendungsbereich eines Ratingsystems fallen, für das das Institut eine vorherige Erlaubnis zur Verwendung eigener LGD-Schätzungen gemäß Artikel 143 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erhalten hat, sollte das Institut die LGD einer vergleichbaren direkten Risikoposition gegenüber dem Garantiegeber verwenden, welche die Wirkung der zusätzlichen Absicherung ohne Sicherheitsleistung oder Besicherung mit Sicherheitsleistung beinhaltet. Wenn Institute diese zusätzliche Absicherung in der LGD-Schätzung vergleichbarer direkter Risikopositionen gegenüber dem Garantiegeber nicht anerkennen können, dann gilt Folgendes:
 - (i) Wenn die LGD unbesicherter Risikopositionen gegenüber dem Garantiegeber niedriger als die LGD oder gleich der LGD unbesicherter Risikopositionen gegenüber dem Schuldner ist, sollten sie die LGD-Schätzwerte



der Risikoposition gegenüber dem Schuldner verwenden, die die Wirkung der zusätzlichen Absicherung widerspiegeln, oder

(ii) wenn die LGD unbesicherter Risikopositionen gegenüber dem Garantiegeber höher als die LGD unbesicherter Risikopositionen gegenüber dem Schuldner ist oder wenn Institute nicht in der Lage sind, einen solchen Vergleich vorzunehmen, sollten sie:

- für Garantiegeber aus dem Nicht-Mengengeschäft entweder die relevanten LGD-Werte verwenden, die laut Artikel 161 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorgeschrieben sind, die gegebenenfalls die Besicherung mit Sicherheitsleistung durch Anwendung der relevanten Anforderungen in Teil 3, Titel II Kapitel 4 dieser Verordnung oder des für unbesicherte Risikopositionen gegenüber dem Garantiegeber anwendbaren LGD-Schätzwertes widerspiegeln. Die Wahl zwischen diesen beiden Optionen sollte für die Art der Risikoposition des Garantiegebers einheitlich sein;
- für Garantiegeber aus dem Mengengeschäft den für unbesicherte Risikopositionen gegenüber dem Garantiegeber anwendbaren LGD-Schätzwert verwenden.